

## **Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz**

### **1. Ausgangslage**

Der nph hat als Aufgabenträger und zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 seine Absicht zur Einleitung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienbündel 10 Egge gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Nachstehend werden hierzu die gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 i.V.m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG maßgeblichen Anforderungen festgelegt, die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden und die nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können.

Die zuständige Behörde erwartet von einem eigenwirtschaftlichen Antragsteller, dass dieser die definierten Anforderungen verbindlich nach § 12 Abs. 1a PBefG zusichert. Für den Fall einer eigenwirtschaftlichen Beantragung der Verkehrsleistung wird auch die uneingeschränkte Anerkennung der nachstehend beschriebenen Regelungen zu Leistungsanpassungen bei eigenwirtschaftlicher Verkehrserbringung erwartet.

### **2. Zu erbringende Verkehrsleistungen**

Der vom nph beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst die folgenden, im Linienbündel 10 Egge zusammengefassten Verkehrslinien:

- S30 Paderborn – Buke – Bad Driburg
- R31 Altenbeken – Buke – Schwaney – Herbram-Wald – Neuenheerse
- R54 Bad Driburg – Dringenberg – Neuenheerse - Willebadessen
- 431 Schulstandort Bad Driburg
- 432 Schulstandort Paderborn
- 433 Schulstandort Paderborn
- 434 Schulstandort Neuenheerse
- 540 Peckelsheim – Niesen – Fölsen – Helmern – Willebadessen
- 541 Willebadessen – Borlinghausen – Bonenburg
- 542 Schulstandort Bad Driburg
- 543 Schulstandort Bad Driburg
- 544 Schulstandort Neuenheerse
- 545 Schulstandort Neuenheerse
- 546 Schulstandort Peckelsheim
- 547 Schulstandort Peckelsheim
- 548 Schulstandort Willebadessen
- 577 Bürgerbus Bad Driburg (nur nachrichtlich)

Der beabsichtigte Leistungsumfang für die Vorabbekanntmachung der Ausschreibung des Lini-enbündels 10 Egge beträgt ca. 825.000 Fahrplankilometer/Jahr (ALF gewichtet mit 35%).

Der nph beabsichtigt, die genannten Verkehrsleistungen als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz zu vergeben. Die Gesamtleistung umfasst sämtliche Fahrten auf den vorgenannten Linien, wie sie sich aus den in Anlage 1

beigefügten Fahrplänen (Referenz-Fahrpläne) mit dem zur Vergabe mindestens vorgesehenen Angebot ergeben.

Die Verkehrsmenge kann sich innerhalb des Spielraumes, den der öffentliche Dienstleistungsauftrag für Leistungsänderungen durch den Aufgabenträger vorsieht, verringern oder erweitern.

Die Betriebsaufnahme ist für den 10.07.2023 vorgesehen. Letzter Betriebstag ist der 09.07.2025.

### **3. Anforderung an die Angebotsgestaltung**

Mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden außerdem die nachstehend dargestellten Anforderungen für das fahrplanmäßige Bedienungsangebot verbunden sein.

#### **Fahrtenangebot**

Das künftige Angebot wird in Bezug auf bediente Haltestellen, Bedienungshäufigkeiten und Bedienungszeiträume für jeden betroffenen Verkehrstag grundsätzlich den Referenzfahrplänen entsprechen. Die Belange des Schülerverkehrs sind zu wahren.

#### **Bedienung der Schulen**

In Bezug auf die Bedienung der Schulen werden auf allen Linien folgende Mindest-Anforderungen erfüllt:

##### Grundschulen

- Zeitgerechte Anfahrten zur 1. Stunde
- Zeitgerechte Rückfahrten nach der 4., 5. und 6. Stunde
- bei Bedarf eine Rückfahrt am Nachmittag

##### Weiterführende Schulen (ab Klasse 5)

- Zeitgerechte Anfahrten zur 1. Stunde
- Zeitgerechte Rückfahrten nach vier relevanten Schulendzeiten, die von den Schulen vorgegeben werden.

„Zeitgerecht“ bedeutet:

- Die Ankunftszeit an den Schulstandorten darf spätestens 7 Minuten und frühestens 22 Minuten vor Schulanfang liegen.
- Die Abfahrtszeit an den Schulstandorten darf frühestens 7 Minuten und spätestens 22 Minuten nach Schulende liegen.

Sind bereits heute längere Übergangszeiten zwischen Busankunft und Schulbeginn gegeben, wird die Ankunftszeit nicht noch früher gelegt. Entsprechendes gilt für die Rückfahrten.

Der Fußweg zwischen Schulgelände und Ankunfts- bzw. Abfahrtsstelle der planmäßigen Schülerfahrt darf nicht mehr als 1000 m betragen. Im Regelfall wird immer bis zum bzw. ab dem

betreffenden Schulzentrum gefahren, einzelne Ausnahmen sind aus Gründen der Verkehrsführung möglich. Die nötigen Fußwegezeiten sind bei der Planung der Ankunfts- und Abfahrtszeiten stets ausreichend zu berücksichtigen.

### **Fahrzeugeinsatz in der Stadt Paderborn**

Es ist zwingend erforderlich, dass Fahrzeuge, die die Kernstadt Paderborn bedienen, die Abgasnorm Euro VI erfüllen. Dieser Einsatz ist vom antragstellenden Unternehmen gem. §12 PBefG Ziffer 1a **zwingend** verbindlich zuzusichern.

### **Leistungsanpassungen im vorgesehenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag**

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, dass der Auftragnehmer das fahrplanmäßige Leistungsangebot gemäß den Vorgaben des Aufgabenträgers anpasst. Der Fahrplan wird nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag durch den Aufgabenträger ständig fortgeschrieben. In den kommenden Jahren können dazu insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung sowie aus weiteren Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Auftragnehmer zwingend umzusetzen sind. Hierzu wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag Regelungen innerhalb der vergaberechtlich zulässigen Grenzen enthalten, die es dem Aufgabenträger ermöglichen, das Verkehrsangebot an die veränderten Verkehrsbedürfnisse anzupassen. Leistungsänderungen können zusätzliche Fahrten oder Kapazitätserweiterungen auf bereits bestehenden Linien beinhalten, aber auch die Errichtung neuer Linien in dem vom Linienbündel abgedeckten Verkehrsgebiet.

Umgekehrt können durch Leistungsänderungen auch einzelne Fahrten auf einer Linie wegfallen oder ersetzt werden. Eine Leistungsänderung durch den Aufgabenträger kann sämtliche Anforderungen an Art und Umfang der Bedienung betreffen und zum Beispiel auch in einer Änderung der Linienverläufe bzw. einer Ersetzung heutiger Linien durch geänderte Linien, veränderten Fahrplananforderungen, veränderten Anschlussbeziehungen, Veränderung von Haltestellen usw. bestehen. Sämtliche geänderten oder neu hinzukommenden Leistungen sind Bestandteil der vorgenannten Gesamtleistung im Linienbündel 10 Egge.

### **Leistungsanpassungen bei eigenwirtschaftlicher Verkehrserbringung**

Sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag wegen eines eigenwirtschaftlichen Betriebs im Linienbündel 10 Egge nicht zustande kommt und der eigenwirtschaftlich tätige Betreiber die oben beschriebenen Leistungsänderungsrechte des Aufgabenträgers nicht für und gegen sich gelten lassen will, ist der Aufgabenträger mit Leistungsänderungen durch den eigenwirtschaftlich tätigen Betreiber einverstanden, wenn

- diese im Einvernehmen mit ihm vorgenommen werden oder
- dabei der nachfolgend beschriebene Rahmen und die nachstehend genannten Verfahren eingehalten wird.

Abweichungen vom im eigenwirtschaftlichen Antrag zugesicherten Leistungsumfang während der Genehmigungslaufzeit nach unten sind **grundsätzlich ausgeschlossen**, vgl. § 21 Absatz 4 Sätze 2 und 3 PBefG.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbaren Entwicklungen hat das Verkehrsunternehmen in dem hier definierten Rahmen durch nachfrageorientierte Fahrplanänderungen oder ggf. Änderungen der Kapazitäten oder der Bedienform zu begegnen, woraus eine Anpassung des Leistungsumfangs resultieren kann. Anlässe hierfür sind insbesondere:

- neue oder wegfallende Schulstandorte, Änderung der Schulart mit i.d.R. abweichenden Einzugsgebieten etc. (Änderungen der Schul-landschaft),
- geänderte Schulzeiten, zusätzliche/wegfallende Schulend/-anfangszeiten,
- veränderte Zeiten weiterführender oder zubringender Bus- oder Zuglinien.

Erfordert ein neu entstandenes oder geändertes Verkehrsbedürfnis im betrachteten Verkehrsraum eine höhere Erweiterung und ist das Verkehrsunternehmen nicht bereit, sein Angebot auf Verlangen des Aufgabenträgers zuschussfrei entsprechend zu erweitern, so behält sich der Aufgabenträger vor, die zusätzlich erforderlich gewordenen Verkehre zur Sicherstellung der öffentlichen Verkehrsinteressen bei einem anderen Verkehrsunternehmen auf (ggfls. neu einzurichtenden) gemeinwirtschaftlichen Parallellinien zu beauftragen. Insofern besteht mithin kein „Gebietsschutz“ in dem vom Linienbündel bedienten Verkehrsraum.

Bei einer Fahrplanänderung geringen Umfangs (wie beispielsweise geringfügige Änderungen an den Abfahrtsminuten oder die Aufnahme einer zusätzlichen oder der Wegfall einer Haltestelle) legt das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Wochen vor beabsichtigter Beantragung bei der Genehmigungsbehörde die Fahrpläne zur Abstimmung vor.

Fahrplanänderungen größeren Umfangs (also über den vorstehenden Absatz hinausgehende Änderungen) sind nur zum alljährlichen Fahrplanwechsel möglich. In diesem Fall stimmt das Verkehrsunternehmen die Änderungsvorschläge 6 Wochen vor der beabsichtigten Beantragung der Fahrplanänderung bei der Genehmigungsbehörde mit dem Aufgabenträger ab. Alle Änderungen sind dabei besonders kenntlich zu machen.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle von Verkehrsstörungen seinen Fahrplan entsprechend anzupassen und dabei den Betrieb so weit wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. Ersatzmaßnahmen einzuleiten. Im Falle absehbarer Verkehrsstörungen, wie bspw. Baustellen oder Umleitungen aufgrund von Veranstaltungen, ist die beabsichtigte Fahrplanänderung dem Aufgabenträger und dem Betreiber des Fahrplanauskunftssystems spätestens 14 Tage vor ihrer Beantragung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese Frist entfällt bei Verkehrsstörungen die nicht rechtzeitig absehbar sind. In diesem Fall ist der geänderte Fahrplan unverzüglich nach Bekanntwerden der Verkehrsstörung dem nph vorzulegen.

Der nph wird weitergehende, d.h. den vorstehend beschriebenen Rahmen überschreitende Anträge auf Entbindung nach § 21 Abs. 4 PBefG nur dann unter dem Aspekt des öffentlichen Verkehrsinteresses zustimmen, wenn

- der Antrag auf Entbindung 6 Monate vor Inkrafttreten der Entbindung dem nph und der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird und
- das Verkehrsunternehmen nachweist, dass eine wirtschaftlich zumutbare Weiterführung des Verkehrs unmöglich ist und dafür Umstände maßgebend sind, die unvorhersehbar waren, nicht im Einflussbereich des Verkehrsunternehmens lagen und für die das Verkehrsunternehmen in seinem Genehmigungsantrag nicht das Risiko übernommen hat.

### **Bereitstellung von Auslastungsdaten i.S.d. § 3a Abs. 1 Nr. 1 lit. d) PBefG bei gemeinwirtschaftlicher Verkehrserbringung**

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, dass ein Teil der Fahrzeuge mit automatisierten Fahrgastzählssystemen (AFZS) auszustatten sind. Die entsprechenden Fahrten mit Einsatz von Fahrgastzählssystemen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Dazu muss das Verkehrsunternehmen als Abrufberechtigter aus dem „*Rahmenvertrag über die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS)*“ gemäß den dort genannten Anforderungen die Leistungen zum Ein- und Ausbau der AFZS-Geräte abrufen und seine im Linienbündel 10 Egge eingesetzten Fahrzeuge für die entsprechenden Arbeiten auf einem Betriebshof des Aufgabenträgers bereitstellen. Das Verkehrsunternehmen ist im weiteren Betrieb für die technische Einsatzbereitschaft der AFZS-Geräte verantwortlich. Hierzu zählt u.a. die Übernahme der Kosten der AFZS-Geräte, der Ein- und Ausbaurkosten dieser sowie etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit den AFZS-Geräten. Diese Kosten erstattet der nph dem Verkehrsunternehmen gegen entsprechende Nachweise vollständig. Eigentümer der AFZS-Geräte verbleibt auch nach vorübergehendem Einbau dieser in die Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens ausschließlich der nph. Zudem stehen die mit den AFZS-Geräten erfassten Auslastungsdaten ausschließlich dem nph zu. Nach Ende des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind die AFZS-Geräte an den nph herauszugeben.

### **Bereitstellung von Auslastungsdaten i.S.d. § 3a Abs. 1 Nr. 1 lit. d) PBefG bei eigenwirtschaftlicher Verkehrserbringung**

Im Falle der Abgabe eines eigenwirtschaftlichen Antrages gilt, dass das Verkehrsunternehmen als Unternehmer i.S.d. § 3a Abs. 1 Nr. 1 lit. d) PBefG ebenfalls verpflichtet ist, 7 Fahrzeuge (4 12-m-Busse, 3 Gelenkbusse) mit AFZS-Geräten auszurüsten. Die 12-m-Fahrzeuge sind hauptsächlich auf den Linien S30 und R31 einzusetzen. Die Gelenkbusse werden im Schulverkehr eingesetzt. Die Messfahrten werden einvernehmlich abgestimmt. Dazu muss es die tatsächlichen Auslastungsdaten der Verkehrsmittel bereitstellen. Um seiner Bereitstellungspflicht nachzukommen, verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen, die im Linienbündel 10 Egge eingesetzten Fahrzeuge für den Ein- und Ausbau der AFZS-Geräte auf dem Betriebshof des Verkehrsunternehmens unentgeltlich bereitzustellen. Abrufberechtigter aus dem „*Rahmenvertrag über die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS)*“ ist ausschließlich der nph. Dieser übernimmt die Kosten der AFZS-Geräte sowie die Ein- und Ausbaurkosten nebst etwaigen weiteren Kosten. Da dem Verkehrsunternehmen keine Kosten durch die AFZS-Geräte entstehen, besteht auch nicht die Notwendigkeit einer Kostenerstattung durch den nph, so dass die Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrsleistung nicht gefährdet wird. Sollten administrative Handlungen im Zusammenhang mit den AFZS-Geräten notwendig werden (z.B. Austausch, Prüfung, etc.) informiert das Verkehrsunternehmen den nph unverzüglich. Eigentümer der AFZS-Geräte verbleibt auch nach vorübergehendem Einbau dieser in die Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens ausschließlich der nph. Zudem stehen die mit den AFZS-Geräten erfassten Auslastungsdaten ausschließlich dem nph zu. Nach Ende Konzessionszeit sind die AFZS-Geräte an den nph herauszugeben.

## **Änderungen der Angebotsdarstellung**

Falls es für die Fahrgastinformation vorteilhaft ist, können die Fahrtenangebote auch in einer gegenüber dem heutigen Zustand abweichenden Art und Weise zu Fahrplantabellen bzw. Linien zusammengefasst werden. Die Anforderungen an das vorzuhaltende Fahrtenangebot auf den entsprechenden Streckenabschnitten und Fahrtrelationen sind jedoch auch dann vollumfänglich zu erfüllen.

## **Fahrplanauskünfte und Beschwerden**

Der nph misst der persönlichen Betreuung und Information der Bürgerinnen und Bürger in Zusammenhang mit den in seinem Zuständigkeitsgebiet erbrachten öffentlichen Verkehrsdienstleistungen aller Art eine hohe Bedeutung zu. Zu diesem Zweck unterstützt der nph über die Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter die Vorhaltung einer Mobilitätszentrale (fahr mit-mobithek), die linienbündelübergreifend für das gesamte ÖPNV-Angebot im nph-Bereich Fahrgastbeschwerden entgegennimmt und darüber hinaus für das verbands- und landesweite ÖPNV-Angebot Fahrplanauskünfte erteilt.

Über die Mobilitätszentrale wird sichergestellt, dass zu den folgenden Zeiten, den Fahrgästen zum Fahrplanangebot durch entsprechend qualifiziertes Personal telefonische oder persönliche Auskünfte erteilt werden bzw. die Fahrgäste etwaige Beschwerden zum durchgeführten Linienverkehr vorbringen können.

Montag bis Samstag:	07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag:	10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

## **Betriebsstörungsmanagement**

In der Zeit, während der dem Verkehrsunternehmen die Betriebs- und Beförderungspflicht nach §§ 21 und 22 PBefG im vorliegenden Linienbündel obliegt, muss die kurzfristige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten oder einer Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens gewährleistet sein. Die Erreichbarkeit aus dem öffentlichen Festnetz ist innerhalb von maximal 15 Minuten aus allen von den gegenständlichen Linien erschlossenen Orten sicher zu stellen.

Der Disponent / die Betriebsleitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Bei absehbaren, d.h. planbaren Betriebsstörungen vorübergehender Natur (z.B. infolge Straßenbaumaßnahmen oder Veranstaltungen) informiert das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste rechtzeitig vor dem Eintritt der Betriebsstörung über deren Art und Umfang sowie über etwaige Folgemaßnahmen.

Das Verkehrsunternehmen stellt dem nph alle notwendigen Informationen in geeigneter Weise frühzeitig zur Verfügung.

## **Haltestellenwesen**

Die erforderliche gesetzliche Haltestellenausstattung gem. § 32 BOKraft befindet sich im Zuständigkeitsgebiet und Eigentum des nph und entspricht dem im nph-Gebiet gültigen Standard. Der aktuelle Konzessionär / Betreiber des Linienbündels sichert mit Abgabe eines eigenwirtschaftlichen Angebots zu, die Instandhaltungs- und Wartungspflichten für die Haltestellenstellen im Linienbündel zu übernehmen.

Für den Fall eines Betreiberwechsels ist geregelt, dass die Instandhaltungs- und Wartungspflichten der Haltestellen an den künftigen Betreiber übergehen.

Es wird ein qualifiziertes Haltestellenmanagement inkl. zeitnahe Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestelleneinrichtungen und Austausch beschädigter Haltestelleneinrichtungen, sichergestellt. Für den Austausch von beschädigten Haltestellenmasten können Förderanträge gestellt werden.

Veränderungen im Fahrplanangebot, wie z.B. Änderungen von Liniennummern, Linienwegen oder auch Haltestellenbezeichnungen, die Änderungen an der Beschriftung der Haltestellen oder deren Ausstattung (z.B. Mengen von Schildern oder Aushangkästen) zur Folge haben, sind durch den nph auf schriftlichen Antrag förderfähig. Die Beauftragung des Schilderbauers erfolgt durch das Verkehrsunternehmen.

## **Sonstiges**

Aufgrund der Änderung des ÖPNVG NRW im Dezember 2016 ist es nunmehr in das Ermessen des nph gestellt, ob er die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder eine allgemeine Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 weiterleitet. Von diesem Wahlrecht macht die zuständige Behörde für das Linienbündel 12 Büren/Salzkotten Gebrauch und wird die auf das Linienbündel entfallenden Mittel der Ausbildungsverkehrs-Pauschalen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW im Wege einer **Allgemeinen Vorschrift** nach Artikel 3 Absatz 2 EU-VO 1370/2007 weiterleiten.

Bei eigenwirtschaftlichen Anträgen hat das beantragende Unternehmen gemäß §12 Abs. 1a PBefG verbindlich zuzusichern, dass eine Kooperationspartnerschaft mit der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH oder einer Nachfolgeorganisation angestrebt wird.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird Vorgaben zum Einsatz von Subunternehmern machen, soweit dies nach Art. 5 i.V.m. 4 Absatz 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 zulässig ist.

## **4. Tarifierung**

Mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist als Anforderung für die Beförderungsentgelte verbunden, den Westfalentarif in der jeweils genehmigten Fassung und die jeweils gültigen gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (inkl. NRW-Mobilitätsgarantie) verbindlich anzuwenden.

Die erzielten Einnahmen sind in der von der WestfalenTarif GmbH festgelegten Form (Einnahmelmeldekonzept) unter Einhaltung der von der Westfalen-Tarif GmbH vorgegebenen Fristen

an die WestfalenTarif GmbH bzw. ersatzweise über die regionale Tarifgemeinschaft (OWL Verkehr GmbH oder Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter) zu melden.

Hierzu hat das Unternehmen verbindlich zu erklären, dass es sich am Einnahmeverfahren der WestfalenTarif GmbH und für die regionalen Einnahmen an den Einnahmeverfahren der OWL Verkehr GmbH oder Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter beteiligen wird. Für die Tarifierstellung und Einnahmeverteilung hat sich das Unternehmen an der OWL Verkehr GmbH und der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter zu beteiligen und die dazu erforderlichen finanziellen Beiträge zu leisten. Das Verkehrsunternehmen hat ebenfalls verbindlich zu erklären, dass es die Mobilitätsgarantie NRW anwendet.

Weitere Informationen zu Tarif und Mobilitätsgarantie, sind dem Internetseiten der WestfalenTarif GmbH, der OWL Verkehr GmbH und der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter zu entnehmen:

[www.westfalentarif.de](http://www.westfalentarif.de) | [www.teutoowl.de](http://www.teutoowl.de) | [www.vph.de](http://www.vph.de)

Nähere Auskünfte zu Tarifierstellung und Einnahmeverteilung sowie zu Fragen der Beteiligung an der OWL Verkehr und der erforderlichen finanziellen Beteiligung erteilen:

WestfalenTarif GmbH	OWL Verkehr GmbH	VPH mbH
Willy-Brandt-Platz 2	Willy-Brandt-Platz 2	Rolandsweg 80
33602 Bielefeld	33602 Bielefeld	33102 Paderborn

Der WestfalenTarif wird auch bei ALF-Fahrten angewandt.

Soweit der WestfalenTarif nicht ohnehin bereits die nachstehenden Anforderungen erfüllt, ist das Verkehrsunternehmen abweichend vom WestfalenTarif in jedem Fall verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

- Das Verkehrsunternehmen muss die Gemeinschafts- und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen.
- Die vom Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen darüber hinaus die Tarife für entsprechende allgemeine Zeitfahrausweise in ihrer Höhe um mehr als 20 vom Hundert bei MonatsTickets im Ausbildungsverkehr und um mehr als 22 vom Hundert bei SchulwegTickets unterschreiten.
- Sonderregelungen des Gesetzgebers im Rahmen der möglichen Einführung des Deutschlandtickets sind anzuwenden.

Das Verkehrsunternehmen erkennt ggf. die von Dritten gegenüber dem Gemeinschaftstarif rabattierten Zeitkarten im Verkehrsgebiet des Linienbündels uneingeschränkt an. Entsprechende Ausgleichsregelungen sind zu vereinbaren.

Bei allen vorstehend im Rahmen von Ziffer 4 dieses Dokumentes genannten Regelungen handelt es sich um eine Anforderung zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen i.S.v. § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG, für die auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ein Ausgleich gezahlt werden soll.



Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie NRW wird ein landesweites ((eTicket aufgebaut und soll für den NRW-tarif und den WestfalenTarif zur Anwendung kommen. Hierzu hat das Unternehmen verbindlich zu erklären, dass es mindestens und unverzüglich einen VDV eTicket-Teilnahmevertrag abschließt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten (u.a. elektronische Prüfung von Nutzermedien) umfassend wahrnimmt.

## **5. Weitere Qualitätsanforderungen**

Folgende Aufgaben sind nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom Verkehrsunternehmen wahrzunehmen:

- Beantragung von Fahrplänen, Tarifen und Beförderungsbedingungen, Teilnahme an Fahrplanabstimmungsgesprächen mit dem nph.
- Erstellung von Bau- und Umleitungsfahrplänen. Festlegung und Einrichtung von Ersatzhaltestellen; Teilnahme an entsprechenden Besprechungen.
- Durchführung der Fahrleistung, die sich aus den jeweils gültigen Fahrplänen einschließlich etwaiger Umleitungen und Baufahrplänen ergibt, inkl. aller betriebsnotwendigen Verstärkerleistungen,
- Soweit dies auf Grund des Fahrgastaufkommens im Schülerverkehr notwendig ist, sind Gelenkzüge und/oder Solowagen als Verstärkerwagen einzusetzen.
- Der Betreiber kann sich bei der Verkehrsabwicklung anderer Verkehrsunternehmen bedienen. Der definierte Qualitätsstandard gilt vollumfänglich auch für diese Unternehmen.
- Einrichtung und Unterhalt einer Betriebsleitung während der Verkehrszeiten zzgl. 30 Minuten Vor- und 30 Minuten Nachlauf, mit Funk- und/oder Telefonerreichbarkeit für das Fahrpersonal. Einsatz von Ersatz-/Reservefahrzeugen bei Unfällen und Betriebsstörungen. Diese müssen so stationiert sein, dass sie spätestens nach 45 min an jedem Punkt des Bedienungsgebiets eingesetzt werden können. Wegen der besonderen Sorgfaltspflicht, die mit dem Angebot verbunden ist, führt das Verkehrsunternehmen eine Betriebsstätte mit Sozialeinrichtungen, Werkstatt und Fahrzeugwaschanlage innerhalb des Verbandsgebiets die nicht weiter als 30 Straßenkilometer vom Netzmittelpunkt (Bezugspunkt = Altenbeken-Buke, Hühnerfeld) entfernt sein darf. Bezüglich der Entfernung zum Betriebsmittelpunkt kann die Betriebsstätte durch eine Einsatzstelle im entsprechenden Linienbündel ersetzt werden. Die Regelung bezüglich der Lage der Betriebsstätte im Verbandsgebiet bleibt davon unberührt. Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist unzulässig.
- Bei Fahrzeugausfall oder Anschlussversäumnis ist unverzüglich eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten. Hierbei muss sichergestellt werden, dass den betroffenen Fahrgästen spätestens 30 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit eine Ersatzbeförderung gewährt wird. Die Ersatzbeförderung kann auch mit Taxen, Kleinbussen etc. hergestellt werden, sofern die eingesetzten Fahrzeuggrößen zur Beförderung aller betroffenen Fahrgäste ausreichen.
- Ein Verspätungsübertrag (>15 min) auf folgende, vom ausgefallenen/aufgehaltenen Fahrzeug im Rahmen des regulären Fahrzeugumlaufs zu bedienenden Kurse/Fahrten ist durch den Einsatz eines zusätzlichen Ersatzfahrzeuges auszuschließen.
- Das im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Über die reine Verständigung hinaus ist es

erforderlich, dass das Personal dem Kunden in Tarif- und Fahrplanfragen Auskunft geben kann. Sofern dies nicht gegeben ist, ist ein Einsatz im Fahr-, Vertriebs- oder Kontrolldienst nicht möglich.

- Vom Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonal wird ein kundenfreundliches und serviceorientiertes Verhalten erwartet. Das Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonal muss die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils gültigen Nahverkehrstarifs kennen.
- Für das vom Verkehrsunternehmen im Fahr- und Vertriebsdienst einzusetzende Personal wird eine besondere Qualifizierung in Bezug auf die Fachkompetenz und die Serviceorientierung verlangt.
- Technische Realisierung und Umsetzung sowie kostenlose Datenlieferung für das elektronische Fahrplanauskunftssystem im NWL und VRR inklusive Echtzeiten der durchgeführten Fahrten.
- Kooperationsvertrag/Partnerschaft mit der VPH oder einer Nachfolgeorganisation.

## **6. Qualitätssicherung**

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind Regelungen zur Qualitätssicherung vorgesehen, insbesondere

- zur Fahrzeugqualität,
- zu Anschlusssicherung, Ersatzbeförderung und Betriebsstörungsmanagement,
- zu Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonals

Der Vertrag wird auch Maluszahlungen für unzureichende Qualität und/oder Entschädigungen der Fahrgäste umfassen.

Anlage

Referenz-Fahrpläne